

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0537/2014
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	11.12.2014	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	16.12.2014	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

XXIII. Nachtragssatzung zur "Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach"

Beschlussvorschlag:

Die XXIII. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach“ wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

I.

Folgende Veränderungen der Gebühren ergeben sich zum 01.01.2015:

Inanspruchnahme eines ...	Gebühr seit 01.04.2014	geplante Gebühr zum 01.01.2015	Veränderung in €	Veränderung in %
Krankentransportfahrzeuges - KTW	158,00 €	190,00 €	+ 32,00 €	+ 20,3 %
Rettungstransportfahrzeuges - RTW	276,00 €	282,00 €	+ 6,00 €	+ 2,2 %
Notarzteinsatzfahrzeuges - NEF	173,00 €	178,00 €	+ 5,00 €	+ 2,9 %

II.

Die aktuellen Gebühren werden seit dem 01.04.2014 erhoben. Grundlage der Gebührenkalkulation 2014 waren die Betriebsabrechnungen für 2012 und 2013. Zu diesem Zeitpunkt wurden die Gebühren für den KTW, für den RTW sowie für den NEF angehoben.

III.

Die wesentlichen Kostenpositionen sind in den Erläuterungen der Gebührenkalkulation 2015, Ziffer 2, dargestellt.

Die Gebühr für die Nutzung eines Krankentransportfahrzeuges erhöht sich deutlich. Dies begründet sich durch die rückläufigen Einsatzzahlen bei einem nahezu gleichbleibenden Kosteniveau. Dadurch verteilen sich die Kosten auf weniger Nutzer/innen, so dass eine höhere Gebühr entsteht.

Zu den Gebühren in der Notfallrettung ist folgendes auszuführen:

Am 22.05.2013 wurde das bundesweit geltende Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz - NotSanG) beschlossen. Das Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das Land Nordrhein-Westfalen (RettG NRW) wird in Kürze novelliert werden. Mit dem NotSanG ist die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen umgesetzt worden.

Das neue Gesetz sieht vor, dass eine qualifizierte und flächendeckende Hilfe nach dem aktuellen Stand von Wissen und Technik in medizinischen Notfällen beansprucht werden kann. Dies soll unter anderem dadurch erreicht werden, indem qualifiziertes Personal eingesetzt wird. Notärzte und Rettungsassistenten sind die im Rettungsdienst hauptverantwortlichen Berufsgruppen. Das noch geltende Rettungsassistentengesetz wurde 1989 erlassen. Die Rettungsassistentenausbildung wird nunmehr durch das NotSanG neu geregelt werden. Kernpunkte sind eine verlängerte Ausbildungsdauer von zwei auf drei Jahre, die Aufwertung des Berufsbildes sowie die Konkretisierung von Qualitätsanforderungen an die Schulen und Pra-

xis. Die neuen Berufsbezeichnungen „Notfallsanitäterin“ und „Notfallsanitäter“ sollen die dadurch veränderten Rahmenbedingungen nach außen kenntlich machen. Zukünftig werden in dieser Ausbildung alle notwendigen Fachkompetenzen vermittelt, um auch schwierige Einsatzsituationen beherrschen zu können.

Das NotSanG sieht vor, dass während der Ausbildungsdauer eine Ausbildungsvergütung zu zahlen ist. Kosten für die Auszubildenden entstehen nicht. Die Regelung wurde getroffen, um Nachwuchsprobleme und somit Versorgungsprobleme für die Bevölkerung zu vermeiden. Für die bereits nach bisher geltender Rechtslage ausgebildeten Rettungsassistenten bedeutet dies zudem, dass sie einer qualifizierten Fort- und Weiterbildung bedürfen, um auch nach einem Übergangszeitraum noch in der Notfallrettung eingesetzt werden zu können.

Die dadurch entstehenden, noch nicht verbindlich festzulegenden Aus- und Weiterbildungsgebühren konnten noch nicht in die Gebührenkalkulation einbezogen werden. Die Vertreter der Krankenkassen wiesen zu Recht darauf hin, dass zunächst die gesetzlichen Grundlagen geschaffen sowie die Finanzierung geklärt sein müssen. Sofern das Gesetz in der beabsichtigten Form beschlossen werden sollte, wird dies einen deutlichen Anstieg der Personalkosten für Rettungswagentransporte sowie Notarztzubringer nach sich ziehen. Diese Mehrkosten werden dann in der Betriebsabrechnung 2015 und / oder den Gebührenkalkulationen ab 2016 zu berücksichtigen sein.

IV.

Gemäß § 14 RettG NRW ist der Entwurf der Gebührensatzung den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften mit beurteilungsfähigen Unterlagen zur Stellungnahme zuzuleiten. Zwischen den Beteiligten ist Einvernehmen anzustreben.

Am 19.11.2014 haben die Vertreter der Krankenkassen schriftlich ihr Einvernehmen mit den unter I. genannten, ab 01.01.2015 geplanten Gebührentarifen erklärt.

V.

Die Gebührenkalkulation 2015 und die Betriebsabrechnung 2013 sind beigelegt.

Auf dieser Grundlage sind die Gebührentarife wie unter I. genannt zu verändern und die XXIII. Nachtragssatzung ist wie folgt zu fassen:

**XXIII. Nachtragssatzung zur
„Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach“**

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NR S. 687), und der §§ 6, 9, 13 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das Land Nordrhein-Westfalen (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV NRW S. 670), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am (...) die nachfolgende XXIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1

Ziffer 1 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

1	Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens	
1.1	Grundgebühr für einen Krankentransportwagen (einschließlich 30 Fahrkilometer)	190,00 €
1.2	Zusätzliche Gebühr für jeden über 30 Fahrkilometer hinaus gefahrenen Kilometer	1,50 €
1.3	Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschließlich 30 Fahrkilometer)	95,00 €
1.4	Transport von Blutkonserven	Es gelten die Gebühren nach den Gebührenstellen 1.1, 1.2 und 1.3

§ 2

Ziffer 2 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

2	Inanspruchnahme eines Rettungstransportwagens	
2.1	Grundgebühr für einen Rettungstransportwagen (einschließlich 50 Fahrkilometer)	282,00 €
2.2	Zusätzliche Gebühr für jeden über 50 Fahrkilometer hinaus gefahrenen Kilometer	1,50 €
2.3	Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschließlich 50 Fahrkilometer)	141,00 €

§ 3

Ziffer 3 des Gebührentarifes erhält folgende Fassung:

3	Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges	
3.1	Grundgebühr für ein Notarzteinsatzfahrzeug (einschließlich 50 Fahrkilometer)	178,00 €
3.2	Zusätzliche Gebühr für jeden über 50 Fahrkilometer hinaus gefahrenen Kilometer	1,50 €
3.3	Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschließlich 50 Fahrkilometer)	89,00 €

§ 4

Die XXIII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Hinweise

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Absatz 6 GO NRW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde, oder
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist, oder
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XXIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Krankentransporte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Lutz Urbach
Bürgermeister

